

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung in seiner Sitzung am 30.01.2023 beschlossen:**

**Änderung der Spielordnung**

**§ 41 Nr. 6.3**

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
- 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 2 **3 b)** Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen). Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

**Änderung der Jugendordnung**

**§ 25 Abs. 2 und 4**

- (2) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren). Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Passeinzugsgebühr gemäß § 11 II Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 **ba)** der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. **Nr. 3 b)** der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 **Nr. 3 b)** Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen). Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der

- Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPLUS BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

### **Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.**

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (01.02.2023) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.